



**Einwendungsbearbeitung -
Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen“
(WKA Mühlen Eichsen II) der Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG, Dorfstraße 40, 19205 Mühlen Eichsen OT
Webelsfelde**

WKA Mühlen Eichsen II (3 WKA) - Aktenzeichen: StALUWM-51-4699-5711-0-1.6.2V

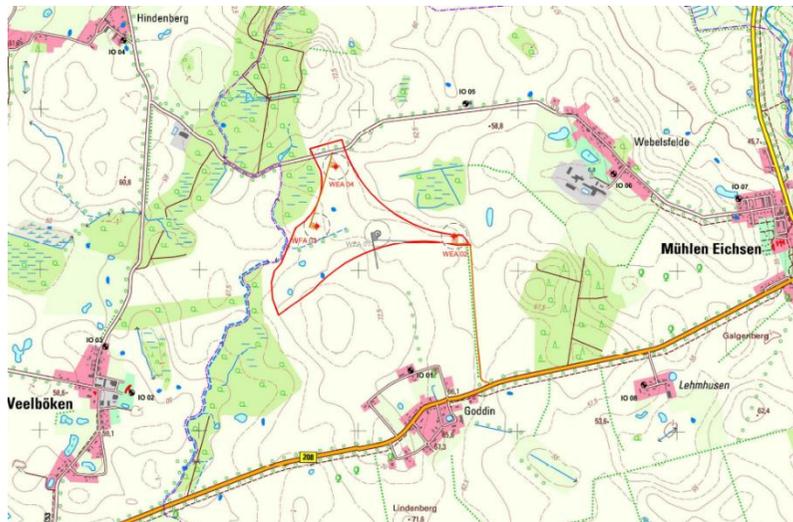


Abbildung 1: Beantragte WKA am Standort Mühlen Eichsen

Die Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG (Dorfstr. 40, 19205 Mühlen Eichsen OT Webelsfelde) plant die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA 02 - 04) im Windeignungsgebiet Mühlen Eichsen (10/21), Gemarkung Goddin, Flur 2, Flurstück 118 und Gemarkung Webelsfelde, Flur 4, Flurstücke 13 und 15. Geplant sind 3 WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Mühlen Eichsen II“ der Windpark Mühlen Eichsen GmbH & Co. KG wird ab **30.11.2021**, bis einschließlich **20.12.2021**, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 16. Februar 2021 bis 1. April 2021. Es sind insgesamt 9 Einwendungen beim StALU WM eingegangen. Hiervon weist eine

Einwendung eine Unterschriftenliste von 50 Unterschriften auf. Von den 50 Unterschriften der Unterschriftenliste waren 50 ungültig, da diese teilweise unleserlich waren sowie die Anschriften zu den jeweiligen Einwender*innen fehlten. Eine eindeutige Identifizierung der Einwender*Innen konnte somit nicht stattfinden. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie des Erörterungstermins auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in **blau**, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in schwarz, der unteren Wasserschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg in **dunkelblau**, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) in **orange** und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Nordwestmecklenburg in **grün** dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender*Innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Dem Vorhabenträger wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden

Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

1	Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	5
1.1	Verfahrensfragen	5
1.2	Planungsgrundlagen	7
1.3	Antragsunterlagen	12
2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	14
2.1	Allgemeines.....	14
2.2	Lärm/ Schall	16
2.3	Infraschall/ tieffrequente Geräusche.....	16
2.4	Schattenwurf/ Lichtimmissionen.....	17
2.5	Optische Wirkung	20
2.6	Eiswurf/ Eisfall	21
3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	22
3.1	Arten- und Biotopschutz.....	22
3.2	Avifauna und Fledermäuse	26
4	Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden	40
5	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	41
6	Sonstiges	42
6.1	Energiewende / Wirtschaftlichkeit.....	42
6.2	Wertminderung / Entschädigung	43
6.3	Rückbau / Betriebsdauer	44

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1 Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen		
1.1 Verfahrensfragen		
	<p><i>Die Einwender*innen empfanden die Informationspolitik als nicht ausreichend. So sei die Berücksichtigung der betroffenen Gemeinde bei der Planung mangelhaft. Zudem sei niemand im Ort aufgeklärt und eine Bürgerbeteiligung wissentlich unterbunden worden. Eine Rücksprache und Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Bauausschuss der Gemeinde sei ebenfalls nicht erfolgt. Das Geltendmachen der Bedenken sei somit fast unmöglich gewesen.</i></p>	5, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Die mit der Einwendung geltend gemachten Vorwürfe sind unzutreffend.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Auslegung, in deren Rahmen die Einwender*innen Ihre Einwendungen vorgebracht haben, die gesetzlich vorgesehene Form der Beteiligung ist. Die Einwender*innen haben hiervon Gebrauch gemacht und werden in diesem Rahmen umfassend mit ihren Argumenten und Bedenken gehört.</p> <p>Soweit die Einwender*innen vortragen, eine Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Bauausschuss der Gemeinde sei nicht erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass wir die Gemeinde Mühlen Eichsen bereits am 8. Januar 2021 angeschrieben haben. In unserem Schreiben haben wir angeboten, das Vorhaben im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung ausführlich zu präsentieren. Wir haben darüber hinaus auf die Möglichkeiten der Beteiligung der Gemeinde(n) nach § 36 k EEG (jetzt § 6 EEG) hingewiesen, nach der die Gemeinde(n) 0,2 Cent je kW/h ohne Gegenleistung während der gesamten Betriebsdauer der Windenergieanlagen erhalten können.</p> <p>Am 13.01. erhielten wir vom Amt eine Eingangsbestätigung, verbunden mit dem folgenden Hinweis:</p> <p><i>"Wir haben das Schreiben zunächst an den Bürgermeister der Gemeinde Mühlen Eichsen, Herr Ahrens, weitergeleitet. Wir werden intern beraten, ob die Thematik – Präsentation des Projektes „Windenergieanlagen in Mühlen Eichsen“ schon in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Mühlen Eichsen am 02.02.2021 mit auf die Tagesordnung genommen wird.</i></p> <p><i>Aus bisherigen Erfahrungen wissen wir, dass derartige Tagesordnungspunkte ein übergroßes Einwohnerinteresse auslösen können. Insofern müssen wir abwägen, ob wir angesichts der</i></p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>bestehenden Umstände die Präsentation im Rahmen einer Gemeindevertretung oder im Rahmen einer Einwohnerversammlung mit einer entsprechenden Räumlichkeit durchführen.</i></p> <p><i>Wir würden kurzfristig aus Sie zukommen.“</i></p> <p>Statt einer Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Termins für die von uns angebotene Präsentation im Gemeinderat, erreichte uns am 22.03.2021 über die Genehmigungsbehörde ein Schreiben der Gemeinde, mit dem diese das Einvernehmen versagt.</p> <p>Der Vorwurf in Bezug auf die fehlende Abstimmung mit der Gemeinde ist also nicht richtig. Vielmehr ist von Seiten der Gemeinde Desinteresse zu verzeichnen gewesen; das Gesprächsangebot seitens der Antragstellerin vom 08.01.2021, verbunden mit der Möglichkeit die Planungen im Rahmen einer Gemeindevertreterversammlung vorzustellen ist bis heute unbeantwortet. Auch hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde gab es trotz des Angebotes der Antragstellerin keine Rückmeldung.</p> <p>Der Antragsteller hat auch auf Anfrage der SVZ im März 2021 nochmals darauf hingewiesen, dass er eine Präsentation und eine Beteiligung der Gemeinde angeboten hat (siehe Artikel in der SVZ vom 25.03.2021).</p> <p>Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen wird deutlich, dass von einer „wissentlich unterbundenen Bürgerbeteiligung“ keine Rede sein kann. Die Kritik, die Bürger seien nicht richtig informiert worden, könnte daher allenfalls an den Gemeinderat gerichtet werden, der die Bürger nicht eingebunden hat und Angebote des Antragstellers zur Präsentation des Projektes nicht angenommen hat. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass einer der Einwender*innen (Herr Eberlein) selbst Gemeinderatsmitglied ist.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Gemeinde Mühlen Eichsen wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 aufgefordert die Erteilung bzw. Versagung Ihres Einvernehmens zum geplanten Vorhaben abzugeben. Am 22. März 2021 und in Ergänzung am 23. März 2021 erfolgte die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Gemeinde Mühlen Eichsen.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgten gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß § 8 der 9. BImSchV nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen im UVP-Portal, auf der Internetseite des StALU sowie im Amtlichen Anzeiger. Die Antragsunterlagen lagen vom 16. Februar 2021 bis 1. April 2021 während der Dienstzeiten im StALU WM zur Einsicht aus. Die gesetzlich vorgegebene Auslegungsfrist von 1 Monat wurde somit</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>eingehalten. Darüber hinaus konnten die umweltrelevanten Unterlagen online im UVP-Portal eingesehen werden.</p> <p>Somit ist das StALU WM der gesetzlich festgelegten Öffentlichkeitsbeteiligung in vollumfänglichem Maße nachgekommen.</p>	
1.2 Planungsgrundlagen		
1.2.1	<p><i>Es wird angemerkt, dass der erste und ehernste Grundsatz der Raumordnung bereits im Vorfeld durch die Regionalplanungsbehörde Westmecklenburg verletzt worden sei. Hiernach sollten unvermeidbare Infrastruktureinrichtungen dort geplant werden, wo ohnehin schon hohe ökologische Belastungen durch beispielsweise Lärm- und Lichtemissionen vorliegen. WKA sollten beispielsweise entlang von Verkehrswegen wie der B208 zwischen Veelböken und Goddin oder in der Nähe von Industrieanlagen errichtet werden, da diese Gebiete bereits von Greifvögeln gemieden werden und zudem, um so unzerschnittene Naturräume intakt und Siedlungsabstände einzuhalten.</i></p>	1, 5, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Einwendung richtet sich an den Planungsverband und die eher politische Frage, ob die Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten sachgerecht sind. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen. Von Seiten des Antragstellers sei aber darauf hingewiesen, dass die Kriterien der Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern sich weitgehend an einem durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als oberster Raumordnungsbehörde landesweit vorgegebenen Kriterienkatalog orientiert haben, der vom Antragsteller als im Kern sachgerecht angesehen wird. Eine Planung entlang der B208 zwischen Veelböken und Goddin scheidet bereits deshalb aus, weil die WEA dann zu nah an den Ortslagen gelegen wären, so dass eine Beeinträchtigung durch Schallauswirkungen höher wäre. Siedlungsabstände würden gerade nicht eingehalten. Straßen und Industrieanlagen werden im Übrigen – anders als durch die Einwender*innen unterstellt - nicht von Greifvögeln gemieden, so dass der zunächst naheliegende Gedanke, solche vorbelasteten Bereiche zu nutzen, sich häufig aufgrund anderer entgegenstehender Belange, als trügerisch erweist.</p>	
Entgegnung AfRL WM	<p>Das geplante WEG Mühlen Eichsen entspricht dem gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie und den hierin definierten Kriterien. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sowie bedrohte und besonders störungsempfindliche</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
Entgegnung StALU WM	Großvogelarten einschließlich festgelegter Schutzradien sind als weiche Ausschlusskriterien im Planungskonzept festgelegt.	
	<p>WEA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WEA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Land Mecklenburg-Vorpommern und damit ebenfalls im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten (WEG), eingeschränkt. Diese werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) festgelegt. Die beantragten WEA befinden sich sowohl gem. des 2. Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 11/2018) als auch gem. des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) innerhalb des ausgeschriebenen Windeignungsgebietes 08/18 bzw. 10/21 „Mühlen Eichsen“. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des RREP WM und die damit verbundene Ausweisung der Windeignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg und nicht dem StALU WM als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.</p> <p>Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.</p>	
1.2.2	<p><i>Es würden wahllos 1000 m bzw. 800 m Kreise mit dem Zirkel um Siedlungen gezogen, um die Zerstörung unberührter Natur zu ermöglichen.</i></p> <p><i>Tatsächlich seien dies aber die naturnächsten, ruhigsten und wenig zerschnittensten Flächen in denen zahlreiche seltene und gefährdete Tierarten ihren Lebensraum fänden. So geschehe es derzeit mit einer Planungsfläche südöstlich des Dorfes Webelsfelde in Richtung Veelböken.</i></p>	1, 5
Entgegnung Antragsteller	<p>Wie zuvor, handelt es sich um Einwendungen, die den Planungsverband und die von ihm angewendete Kriterien berühren, nicht die hier im Genehmigungsverfahren zu prüfenden rechtlichen Vorgaben (kein fachrechtliches Prüfkriterium, sondern reines Planungsinstrument). Der Antragsteller weist aber darauf hin, dass die Forderung der Einwender*innen darauf hinausläufe, WEA nicht mit einem Mindestabstand von 1.000 bzw. 800 m zu Siedlungen und Einzelhäusern zu errichten. Dies widerspricht dem von Anwohnern häufig geäußerten Wunsch, eben diese Mindestabstände einzuhalten, um etwa Lärmbelastungen gering zu halten. Auch im hier vorliegenden Vorhaben wird von Einwender*innen gefordert, die WEA weiter weg als 800 m zu Splittersiedlungen zu errichten (vgl. 1.2.5). Das zeigt, dass</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>der Planungsverband verschiedene Interessen in einen Ausgleich bringen muss, was mit den angewendeten Kriterien erfolgt.</p>	
<p>Entgegnung AfRL WM</p>	<p>Das geplante WEG „Mühlen Eichsen“ entspricht dem gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie und den hierin definierten Kriterien. Die erforderliche Differenzierung zwischen Innenbereichs- und Außenbereichslagen ist im Planungskonzept ausführlich dargelegt, juristisch begründet und planerisch umgesetzt.</p> <p>Es ist allgemein bekannt, dass mit steigender Entfernung zur Wohnbebauung i.d.R. auch die Qualität des Naturraumes zunimmt.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. (Stand: 11/2018) und 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich somit nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder Schattenwurf.</p> <p>Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.</p>	
<p>1.2.3</p>	<p><i>In anderen Gebieten, wie unter anderem Klein Welzin, werden mehr als 20 Jahre alte Windkraftanlagen abgebaut. Nach Ansicht der Einwender*innen sollen diese Flächen weiter genutzt werden anstatt neue Flächen mit WKA zu belasten.</i></p>	<p>6, 7</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Wie zuvor – diese politische Forderung ist für das hier vorliegende Genehmigungsvorhaben nicht relevant. Im Übrigen entziehen sich die konkreten Umstände im Gebiet Klein Welzin, die – wenn die Einwendung richtig verstanden wird, dazu führen, dass das Gebiet nicht mehr für ein Repowering in</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Frage kommt, der Kenntnis des Antragstellers, so dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.	
Entgegnung AfRL WM	Das Altgebiet Klein Welzin gemäß dem RREP WM 2011 entspricht nicht mehr den Kriterien des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie und den hierin definierten Kriterien, insbesondere den hierin festgelegten Abständen zur Wohnbebauung.	
Entgegnung StALU WM	Die Genehmigungsbehörde hat hierauf keinerlei Einfluss. Der raumordnungsrechtliche Grundsatz sieht die optimale Ausnutzung aller Windeignungsgebiete vor. Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
1.2.4	<i>Eines der renommiertesten Pflegeheime aus ganz Deutschland stelle das Pflegeheim Gottschalk in Veelböken dar. Hier handele es sich um eine im Sinne des Immissionsschutzes sensible Einrichtung. Für das Pflegeheim wäre ein Abstand von 1.500 m zu gering.</i>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	Wie zuvor- Der Kriterienkatalog des Planungsverbandes sieht für Pflegeheime keine abweichenden Abstände vor. Durch die Einhaltung der nach der TA Lärm geltenden Richtwerte (siehe unten) ist eine Beeinträchtigung des Pflegeheims ausgeschlossen.	
Entgegnung AfRL WM	Abstände zu Pflegeheimen sind Gegenstand des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie und den hierin definierten Kriterien. Der im weichen Ausschlusskriterium festgelegte Abstand von 1.000 m wird eingehalten. Eine pauschale Erweiterung dieses Abstandes und somit auch der Abstand zu Pflegeheimen auf 1.500 m ist rechtlich nicht begründbar. Im Genehmigungsverfahren ist die TA Lärm einschlägig. Das auf dieser Basis größere Abstände u.a. zu Pflegeheimen erforderlich sind, ist nicht bekannt.	
Entgegnung StALU WM	Das Pflegeheim Gottschalk GmbH in Veelböken ist im Schallgutachten als Immissionsort 2 (IO2) berücksichtigt worden. Vom Amt Gadebusch, Fachbereich II – Bau- und Ordnungsamt wurde dem Pflegeheim die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) in der Nacht werden laut prognostizierten Beurteilungspegel bei Betrieb der geplanten Anlagen nicht überschritten.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Zudem ist die Ausweisung von Gebieten/Räumen nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
1.2.5	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass Webelsfelde und Goddin Ortsteile des Gemeindeverbandes Mühlen Eichsen seien und damit mehr als 2.000 Einwohner aufweisen. Daher könne von keiner Einzelsiedlung oder einem Kleinort ausgegangen werden. Damit sei ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Nach dem Gleichbehandlungsgebot seien alle Personen gleichzustellen. Das betreffe hier auch die Wohngrundstücke im Außenbereich der Gemeindeteile Webelsfelde. Die Mindestabstände von 1000 m seien auch hier einzuhalten.</i>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	Die Einwendung zielt darauf ab, die Kriterien der Mindestabstände zu Siedlungsbereichen anders festzulegen und richtet sich an den Planungsverband. Im Rahmen des hier vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist ein Mindestabstand (fachrechtlich) nicht einzuhalten. Das Amt für Raumordnung als zuständige Fachbehörde hat bestätigt, dass die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes liegen und somit die Abstände eingehalten werden. Die Einstufung der beiden Siedlungsbereiche Dorfstr. 39 in Webelsfelde, sowie Landweg 4 in Goddin als im Außenbereich liegende Splittersiedlungen ist nach den dafür geltenden rechtlichen Maßstäben eindeutig und vom Landkreis – Bauplanungsamt – so auch bestätigt. Demnach ist nach den Kriterien der Raumordnung ein Abstand des Windeignungsgebiets von 800 m anzulegen. Dieser ist eingehalten.	
Entgegnung AfRL WM	Die erforderliche Differenzierung zwischen Innenbereichs- und Außenbereichslagen ist im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie ausführlich dargelegt, juristisch begründet und planerisch umgesetzt.	
Entgegnung StALU WM	Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. (Stand: 11/2018) und 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich somit nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder Schattenwurf.</p> <p>Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit Stellungnahme vom 5. Februar 2021 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM bestätigt.</p>	
1.3 Antragsunterlagen		
1.3.1	<p><i>Es wird angemerkt, dass die Gutachten aufgrund der Beauftragung durch die Vorhabenträgerin nicht „unabhängig“ seien.</i></p>	3, 4, 5
Entgegnung Antragsteller	<p>Die eingereichten Gutachten wie Artenschutzbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Schall- und Schattenwurfprognose etc. sind von externen Sachverständigen und spezialisierten Gutachterbüros erstellt worden, die mit der Antragstellerin in keiner Weise verbunden sind. So arbeitet das für die Umweltunterlagen beauftragte Büro BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH beispielsweise seit mehr als 50 Jahren sowohl für öffentliche, wie auch private Vorhabenträger. Die beauftragten Sachverständigen und Gutachterbüros sind demnach völlig unabhängig.</p> <p>Nach § 4 der 9. BImSchV sind dem Genehmigungsantrag die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Soweit die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen ist, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen bestimmen sich nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft enthalten. Detaillierte Anforderungen – etwa an den Umfang und Standard von durchzuführenden Kartierungen ergeben sich länderspezifisch aus entsprechenden Erlassen und Hinweisen, hier u.a. aus der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel sowie Teil Fledermäuse. Der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens hat den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) beizufügen, der die detailliert in § 4e der 9. BImSchV niedergelegten Inhalte haben muss.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Soweit die Einwender*innen die Gutachten und Unterlagen bereits deswegen in Zweifel ziehen, weil sie von der Antragstellerin beauftragt wurden, ist darauf hinzuweisen, dass es nach den gesetzlichen Anforderungen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Systematik des Bundesimmissionsschutzgesetzes dem Betreiber einer Anlage obliegt, den Nachweis zu erbringen, dass seine Anlage z.B. den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Die Behörde hat die Ermittlungen weder selbst durchzuführen noch bei einem Sachverständigen in Auftrag zu geben. Die behördliche Prüfung stellt sicher, dass die Qualitätsanforderungen an die Gutachten erfüllt werden [vgl. OVG Münster 10 B 671/02, VGH Kassel 9 B 2936/09]. Für die technischen Gutachten wie Schallgutachten, Schattenwurfgutachten und Turbulenzgutachten hat der Antragsteller ein erfahrenes und unabhängiges Sachverständigenbüro beauftragt, welches die Berechnungen nach den geltenden Maßstäben der TA Lärm sowie der Hinweise der LAI durchgeführt hat.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die sachliche und fachliche Richtigkeit der eingereichten Gutachten werden durch die zuständigen Fachbehörden im Zusammenwirken mit den Behördengutachtern überprüft.</p>	
<p>1.3.2</p>	<p><i>Nach Ansicht der Einwender*in werde nicht deutlich, ob alle Beeinträchtigungen auf den Menschen und die Natur berücksichtigt wurden.</i></p>	<p>5</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Es wurden durch die beauftragten Gutachter nach bestem Wissen und Gewissen alle theoretisch möglichen Auswirkungen / Beeinträchtigungen, die das BImSchG und das UVPG vorsehen untersucht. Welche Beeinträchtigungen angeblich nicht berücksichtigt wurden, wird von der Einwender*in nicht dargelegt.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wird anhand von Gutachten (z.B. Schall-, Schattengutachten, AFB, LBP, UVP-Bericht) geprüft, ob die gesetzlichen Richtwerte zum Schutz des Menschen und der Natur, ggf. mittels Auflagen, eingehalten werden können, so dass dem Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit sowie dem Naturschutz entsprochen wird.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
2.1 Allgemeines		
	<i>Der Bau der Windkraftanlagen führe zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner*innen von Webelsfelde und Goddin durch Lärm, Schattenwurf, nächtliche Flugbefeuerung und durch eine optisch bedrängende Wirkung.</i>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>In den diversen eingereichten Gutachten wurde die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen, bzw. Minderungsmaßnahmen verfügt. In der Frage der nächtlichen Flugbefeuerung ist die Antragstellerin gesetzlich verpflichtet, diese bedarfsgerecht auszulegen; d.h. die WEA blinken nachts nur noch, wenn sich ein Flugzeug nähert, was äußerst selten der Fall sein dürfte.</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist regelmäßig davon auszugehen, dass ab einer Entfernung von 3H (also der dreifachen Gesamthöhe der WEA) nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA ausgegangen werden kann. Im vorliegenden Fall wären das bei einer Anlagengesamthöhe von 250 m dementsprechend 750 m. Dieser Abstand wird von allen WEA zu allen möglichen Immissionsorten eingehalten.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Der Gesetzgeber hat die zuständigen Behörden dazu verpflichtet Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Diese sind dem Antrag beigelegt und werden durch die zuständigen Behörden auf sachliche und fachliche Richtigkeit geprüft.</p> <p>Die Beurteilung der Schalleinwirkung (Lärmimmission) erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Hierbei wird im vorgelegten Schallgutachten festgestellt, dass es an den Immissionsorten zu keiner Überschreitung kommt.</p> <p>Die Ermittlung und Beurteilung des Schattenwurfes erfolgt anhand der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz. Die Hinweise wurden in der vorliegenden Schattenwurfprognose berücksichtigt. Im Rahmen der Schattenwurfprognose wurde</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>zunächst untersucht, ob die Richtwerte ohne Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Da dies nicht der Fall ist, wurde vom Gutachter eine Abschaltvorrichtung zur Einhaltung der Richtwerte vorgeschlagen. Mit einer solchen Einrichtung lassen sich zuverlässig die Richtwerte einhalten. Alle geplanten WEA sind mit einer solchen Einrichtung auszustatten. In einen möglichen Genehmigungsbescheid würde dies in den Nebenbestimmungen festgehalten.</p> <p>Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die nächtliche Flugbefuerung ist in Mecklenburg-Vorpommern durch § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Darin heißt es: „<i>Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.</i>“ Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.</p> <p>Optische Beeinträchtigungen werden in den Antragsunterlagen behandelt. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden Kompensationsmaßnahmen im erforderlichen Umfang vorgeschlagen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung geht man im Regelfall und in der Rechtsprechung erst aus, wenn der Abstand der WKA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe (in diesem Fall also 500 m) beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe wäre eine vertiefte Prüfung notwendig (bis 750 m). Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Dies ist vorliegend beim geplanten Abstand von ca. 825 m zur nächsten Wohnbebauung gegeben.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2.2 Lärm/ Schall		
	<i>Es sei von einer fast dauerhaften Lärmbelästigung auszugehen. Die WKA erzeugen Lärm, der 105 dB z.T. übersteige. Die Hauptwindrichtung sei Süd/West. Durch die Einwender*innen wird daher angemerkt, dass Sie ständig zu fast jeder Tages- und Nachtzeit damit konfrontiert werden.</i>	3, 4, 5
Entgegnung Antragsteller	Im den Antragsunterlagen beigefügten Schallgutachten ist nachzulesen, dass die Einhaltung sämtlicher Grenzwerte an den IOs nachgewiesen wird.	
Entgegnung StALU WM	<p>Die TA Lärm ist hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist. Nach vorgelegtem Schallimmissionsgutachten werden alle Immissionsrichtwerte gemäß TA lärm eingehalten. Von einer Schädigung der Gesundheit kann somit nicht ausgegangen werden.</p> <p>Das vorgelegte Gutachten wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Eine positive Stellungnahme liegt vor. Die Einhaltung der Schalleistungspegel der WEA und der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten werden zudem durch Nebenbestimmungen im möglichen Genehmigungsbescheid sichergestellt.</p>	
2.3 Infraschall/ tieffrequente Geräusche		
	<i>Einige Untersuchungen (z.B. zum Infraschall) seien gar nicht beigebracht worden. Infraschall sei nach neuesten Studien ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung und Ursache für schwere Erkrankungen.</i>	3, 4
Entgegnung Antragsteller	Es gibt Untersuchungen, wonach der von Windenergieanlagen zweifelsfrei emittierte Infraschall bei den üblicherweise angewendeten Abständen zu Siedlungen durch andere Infraschallquellen (Blätterrauschen des Waldes, Windgeräusche, ...) überlagert wird. Darüber hinaus gibt es keine einzige wissenschaftliche, evidenzbasierte Untersuchung welche die krankheitsverursachende Wirkung von Infraschall nachweist.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Im Übrigen hat das Wirtschaftsministerium erst Ende April 2021 eingeräumt, dass die Infraschallbelastung durch WEA, gestützt auf Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, die einen systematischen Rechenfehler enthielten, jahrelang fast doppelt so hoch wie tatsächlich vorhanden, angenommen wurde.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).</p> <p>Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie MV (LUNG) gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegen, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz.</p>	
<p>2.4 Schattenwurf/ Lichtimmissionen</p>		
<p>2.4.1</p>	<p><i>Es wird eingewendet, dass die Schattenwurfimmissionen sich auf den Schulalltag negativ auswirken würden, da sie je nach Wetterlage periodische Helligkeitsschwankungen hervorrufen.</i></p>	<p>2</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Wie den beiden Ergebniskarten des Schattengutachtens (S. 30 + 31) entnommen werden kann, befindet sich die Schule in Mühlen Eichsen am äußersten Rand des vom Windparkschatten betroffenen Bereichs (0,1 – max. 10 Stunden Schatten im Jahr). Bei diesem Wert handelt es sich</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>bereits um den astronomisch maximal möglichen Schatten, d.h. unter der Annahme, dass jeden Tag die Sonne durchgehend scheint.</p> <p>Schatten in diesem Randbereich tritt nur in den Monaten März und September auf, und, da sich die Schule östlich des Windparks befindet, auch nur in den späten Nachmittag- und frühen Abendstunden, wenn die Schule längst geschlossen ist. Am betrachteten Immissionsort 20 (Webelsfelder Str. 6 in Mühlen Eichsen), welcher der Schule am ehesten entspräche, aber näher am Windpark gelegen (also stärker „schattenbelastet“) ist, beträgt die astronomisch maximal mögliche Beschattung 7 Stunden und 10 Minuten an 27 Schattentagen im Jahr; alle im Monat März oder September – frühestmöglicher Schattenbeginn 17:35 Uhr (März) bzw. 18:20 Uhr (September). Da die Schule südöstlich des IO 20 gelegen ist, ist davon auszugehen, dass sich diese Schattentage in der Anzahl reduzieren, eher in die Monate April/August verlagern und der Schatten geringfügig später am Tag eintritt.</p> <p>Im Übrigen ist in den WEA eine Schattenabschaltautomatik verbaut, die dafür sorgt, dass die WEA vor Erreichen der Grenzwerte abgeschaltet werden.</p> <p>Im Übrigen ist weder dargelegt, noch ersichtlich, wie der Schulalltag durch – bereits nicht plausible Verschattungen – überhaupt in einem relevanten Umfang negativ beeinflusst wäre.</p>	
2.4.2	<p><i>Die Einwender*innen seien davon überzeugt, dass die Dauer des Schattens die zulässigen Grenzwerte von 30 Minuten je Tag bzw. 30 Stunden je Jahr übersteigen. Ganz abgesehen davon sei ebenfalls Schlagschatten zu erwarten.</i></p>	3, 4, 5
Entgegnung Antragsteller	<p>Die eingebaute Schattenabschaltautomatik verhindert ein Überschreiten der Grenzwerte. Für die Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird durch die Gutachter bzw. die entsprechenden Regelwerke ausschließlich der Schlagschatten untersucht, da diffuser Schatten nur an der WEA selbst (auf der der Sonne abgekehrten Seite) entstehen kann.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Anzuwendende Schutznorm bezüglich Schattenwurfimmissionen ist das Hinweispapier der Bund /Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – LAI-WKA-Schattenwurf-Hinweise. Im Falle einer Genehmigung würde im Bescheid zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ein Abschaltkonzept beauftragt, um die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch periodischen Schattenwurf zu sichern.</p> <p>Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen sollen, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG Lüneburg 12 LB 8/07 vom</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	18.05.2007) geeignet, um die Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.	
2.4.3	<i>Der dauerhaften blinkenden Beleuchtung der Anlagen bei Dunkelheit sei man permanent ausgesetzt. Gesundheitliche Folgen seien hier zu erwarten.</i>	3, 4
Entgegnung Antragsteller	Die Windparkbetreiber sind gesetzlich zur bedarfsgerechten Nachtbefeuern verpflichtet, d.h. es wird kein nächtliches Dauerblinker geben. Die Anlagen werden nur befeuert, sobald sich ein Flugobjekt nähert, was – insbesondere nachts - selten vorkommt.	
Entgegnung StALU WM	Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die nächtliche Flugbefeuern ist in Mecklenburg-Vorpommern durch § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Darin heißt es: „Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.“ Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2.5 Optische Wirkung		
	<p><i>Das geplante Windeignungsgebiet liege teilweise 65 -75 m über dem Meeresspiegel, es sei ca. 25 m höher gelegen als die Ortslagen Webelsfelde und Goddin. Eine optische Abschirmung bestehe nicht. Ein Windpark mit Anlagenhöhen von bis zu 250 m führe zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt worden.</i></p> <p><i>Geprägt durch die Lage und die Höhe der Anlagen würden diese eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Goddin, Veelböken und Webelsfelde sowie der Gemeinde Mühlen Eichsen einnehmen. Dies sei für die Bürger und Bürgerinnen unzumutbar.</i></p>	3, 4, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	Zur optischen Bedrängung siehe Pkt. 2.1	
Entgegnung StALU WM	<p>Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe (in diesem Fall 500 m) beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe (bis 750 m) ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe (mehr als 800 m) zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2.6 Eiswurf/ Eisfall		
	<p><i>Es wird eingewendet, dass es zu einer Gefährdung auf der Kreisstraße von Webelsfelde nach Veelböken durch Eisschlag (450 m Wurfweite durch Eisschlag) komme, da die WKA 4 ca. 100 m von der Straße entfernt stehe.</i></p> <p><i>Durch diese wird die Wanderung der Patienten aus der in Mühlen Eichsen befindlichen Klinik für Suchtkranke und psychisch Kranke zum Naherholungsgebiet Wald zu einer großen Gefahrenquelle. Für alle Kinder und Enkelkinder der Anwohner wird diese Straße zu einer Gefahrenquelle, selbst bei dem täglichen Schulweg.</i></p>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Die betreffende WEA wird bei Eisansatz abgeschaltet und der Rotor parallel zur Straße ausgerichtet, insofern wird Eiswurf sicher ausgeschlossen. Im Übrigen wurde die Zulässigkeit der betreffenden WEA mittels einer Risikobewertung Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen nachgewiesen.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf und Eisfall entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Webelsfelde und Rambeel bzw. Veelböken eingereicht und ausgelegt. Mit möglichen Eisfallsituationen muss in jedem Winter gerechnet werden und entsprechende Maßnahmen z.B. Ausrichtung der Rotoren bei Eiserkennung (Rotor wird parallel zur betroffenen Straße ausgerichtet) sind einzuleiten. Die nächstgelegene Umgebung der WKA 04 zeigte ein akzeptables individuelles Personenrisiko. Durch die Minimierungsmaßnahmen, also den Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung und der zusätzlichen Ausrichtung der Rotoren aufgrund von Eisansatz, kann das Risiko reduziert werden. Dazu werden im Falle einer Genehmigung Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
3.1 Arten- und Biotopschutz		
3.1.1	<i>Geplante Ausgleichsmaßnahmen seien unzureichend und teilweise zu weit weg.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	<p>Es wird davon ausgegangen, dass sich der Einwand nicht nur auf die Ausgleichsmaßnahme A1, sondern auch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 bezieht. Unklar bleibt, inwiefern die Maßnahmen als unzureichend erachtet werden.</p> <p>Die Maßnahmenplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Die Maßnahmen sind funktional geeignet, die vorhabenbedingt hervorgerufenen Eingriffe in Biotope, Böden und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes multifunktional zu kompensieren.</p> <p>Maßnahme A1 entspricht den Vorgaben der in M-V bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung anzuwendenden „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018). Bei den Maßnahmen E1 und E2 handelt es sich um Ökokontomaßnahmen, für die eine Anerkennung bzw. Teilanerkennung durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegt.</p> <p>Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum [in M-V sind dies die Landschaftszonen] in gleichwertiger Weise hergestellt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Das Vorhaben befindet sich in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, ebenso die Maßnahmen A1, E1 und E2. Somit erfolgt eine Kompensation innerhalb des betroffenen Naturraums, was den Vorgaben des § 15 BNatSchG entspricht.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Die Errichtung der 3 WKA auf dem Flurstück 118 der Flur 2 in der Gemarkung Goddin und auf den Flurstücken 13 und 15 der Flur 4 in der Gemarkung Webelsfelde ist mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden. Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet nicht zu vermeidende Eingriffe in die Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Der Eingriffsverursacher beabsichtigt nach derzeitigen Kenntnisstand als Ersatzmaßnahme Kompensationsflächenäquivalente aus dem Ökokonto „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>unter Anhebung des Grundwasserstandes am Breeser See sowie Anlage eines Feldgehölzes“ (LRO-048) und aus dem Ökokonto „Ostufer am Damerower See“ (LUP-048) zu erwerben. Bei den Ökokonten handelt es sich um vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (§ 16 BNatSchG).</p> <p>Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. In Mecklenburg-Vorpommern entspricht der Naturraum einer Landschaftszone.</p> <p>Die Windkraftanlagen im Eignungsgebiet Mühlen Eichsen sollen innerhalb der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ errichtet werden.</p> <p>Die beiden Ökokontoflächen befinden sich ebenfalls innerhalb dieser Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Die Maßnahmen sind daher grundsätzlich geeignet die mit der Errichtung der WEA verbundenen Eingriffe zu ersetzen und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Ersatzes von Eingriffen innerhalb der betroffenen Landschaftszone nach § 18 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Errichtung der 3 WKA im Eignungsgebiet Mühlen Eichsen erfolgte nach den Bewertungsmodellen der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ und den WKA-Hinweisen M-V. Die beiden Modelle sind die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Berechnung wurde geprüft. Die ermittelten Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend und geeignet, die mit der Errichtung der 3 WKA in den Gemarkungen Goddin und Webelsfelde verbundenen Eingriffe zu ersetzen.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Es ist natürlich erstrebenswert die Ausgleichsmaßnahmen in das Gemeindegebiet des Vorhabens zu legen.</p> <p>Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.08.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3.1.2	<p>Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, und dabei insbesondere Anforderungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Aufgabe der Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung seien konsequent zu berücksichtigen. Um auszuschließen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, seien die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) enthaltenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen konsequent umzusetzen.</p>	8
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die in den umweltfachlichen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und vom Vorhabenträger umzusetzen.</p>	
<p>Entgegnung uNB</p>	<p>Bestandteil und Voraussetzung für das Erteilen des Einvernehmens zur Naturschutzgenehmigung durch die uNB, hier im Rahmen des BImSchG-Verfahrens, sind verschiedene Auflagen zu natur- und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. Diese sind mit in die Genehmigung aufzunehmen und deren Umsetzung und Einhaltung ist durch die Genehmigungsbehörde, hier im Zusammenwirken mit der UNB, entsprechend zu kontrollieren.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie die artenschutzverträglichen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.08.2021, wurden die geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.</p> <p>Darüber hinaus werden im Falle einer Genehmigung die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Vorhabenträger verpflichtet ist diese umzusetzen.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3.1.3	<p><i>Es wird dargelegt, dass die WEA 2, 3 und 4, (zu) nahe an die Ränder der Waldorte Torfmoor und Barkholt heranrücken, somit in den Wirkraum der unmittelbaren Beeinträchtigung < 180 m! Seit > 16 Jahren werde in den genannten Waldorten eine ökologisch orientierte, naturnahe Waldbewirtschaftung betrieben (auch FSC Zertifikat). Im deutlichen Gegensatz dazu stehe die Bewirtschaftung der Agrarflächen außerhalb (Artenarmut, engste Fruchtfolge, Bodenverdichtung, ständige Beunruhigung, hoher Kunstdünger- und Pestizideinsatz usw). Dementsprechend seien die Waldorte und insbesondere die Waldränder die einzigen Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt, - hier zu nennen nochmals die Fledermäuse, die Insekten, die Kleinvögel und die übrigen Kleinsäuger usw. Dieser Umstand werde unzureichend unter diesem Extremgegensatz beleuchtet und bewertet (nur mittlere Bedeutung zugemessen). Die Gesetzeslage (Baugesetz) gehe bei den Mindestabständen zu Nachbargrundstücken zwar auf das Schutzgut Mensch ein, berücksichtige aber einen solchen Fall überhaupt nicht.</i></p>	1, 5, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Die WEA befinden sich außerhalb von Waldflächen. Der 30-m-Waldabstand gem. § 20 LWaldG, gemessen von der äußeren Rotorspitze, wird ebenfalls eingehalten. Entsprechend kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Wald, noch bewegt sich die Überstreichfläche der Rotoren über Waldflächen. Das geplante Vorhaben steht einer ökologisch orientierten Waldbewirtschaftung und der dortigen Schaffung bzw. Erhaltung der genannten „ökologischen Inseln“ nicht entgegen. Die Waldbereiche können Tieren weiterhin als Lebensraum dienen.</p> <p>Die WEA werden auf aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertigen Ackerbiotopen errichtet, die – wie vom Einwender selbst festgestellt – durch Artenarmut, Bodenverdichtung, intensive Nutzung und Belastungen durch Düngung und Pestizide gekennzeichnet sind. Dagegen finden keine Eingriffe in Biotope höherer Wertigkeit und höherer Regenerationsdauer statt. Dies entspricht dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.</p> <p>Der Verweis auf unmittelbare Beeinträchtigungen im Radius von 180 m um die WEA-Standorte ist an dieser Stelle nicht zutreffend. Unmittelbare Beeinträchtigungen entstehen durch die WEA selbst, der genannte 180 m-Umkreis entspricht dem Wirkraum mittelbarer Beeinträchtigungen ($r = 181 \text{ m}$), der bei der Bilanzierung der Biotopbeeinträchtigungen in Kapitel 7.2 des LBP gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018) zu berücksichtigen ist. Innerhalb dieses Radius sind mögliche Funktionsverluste im Bereich höherwertiger bzw. gesetzlich geschützter Biotope grundsätzlich in die Bilanzierung einzustellen, unabhängig davon, ob tatsächliche Funktionsverluste aufgrund der konkreten räumlichen Situation und des vorhandenen Artenspektrums zu erwarten sind.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Die Kartierung durch Ökologische Dienste Ortlieb ergab keine besonders störungsempfindlichen Arten im Bereich der Waldbereiche, die sich angrenzend an die WEA-Standorte befinden. Kleinvögel, Insekten und Kleinsäuger werden auch künftig in den Waldbereichen vorkommen können; das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf diese. Hinsichtlich Fledermäusen werden Abschaltzeiten zu deren Schutz vor betriebsbedingter Tötung vorgesehen.	
Entgegnung uNB	Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde der Vorhabenraum entsprechend den geltenden Fachleitfäden mit berücksichtigt und bewertet, u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzfachbeitrag. Dabei wurden auch die naturschutzrechtlich relevanten Mindestabstände mit berücksichtigt.	
Entgegnung StALU WM	<p>Mit der Stellungnahme vom 19.07.2021 teilte das Forstamt Grevesmühlen zum beantragten Vorhaben mit, dass das forstrechtliche Einvernehmen erteilt wird. Hiernach befinden sich alle geplanten WKA vollständig außerhalb des Waldabstandes.</p> <p>Eine natur- und artenschutzrechtliche Prüfung des beantragten Vorhabens erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der uNB des LK NWM vom 13.08.2021 wurde dem Vorhaben aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen zugestimmt.</p>	
3.2 Avifauna und Fledermäuse		
3.2.1	<i>Die Anwendung des sogenannten Helgoländer Papiers der Vogelschutzwarten von 2015 und die Einhaltung der dort aufgeführten Mindestabstände wird durch den NABU gefordert.</i>	9
Entgegnung Antragsteller	Im „Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) werden für windkraftsensible Vogelarten Abstandsempfehlungen formuliert. Zu deren Anwendung wird im Helgoländer Papier Folgendes ausgeführt: „Ihre Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung und der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“ Weiter heißt es auf S. 6 der „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel“ (LAG VSW 2020): „Sie [Die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers] geben einen anerkannten Stand der Wissenschaft	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>wieder und bilden die Basis für die „Transformationsakte“ der Länder (Leitfäden, Fachbeiträge, Handreichungen, Erlasse u. ä.).“</p> <p>2016 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage (AAB-WEA) – Teil Vögel“ (LUNG M-V) als „Transformationsakte“ des Helgoländer Papiers erlassen: „Für Mecklenburg-Vorpommern wurden die oben angesprochenen Hinweise der LAG VSW (2015) einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. In Kap. 5 werden die Ausschlussbereiche, die Prüfbereiche und weitere Beurteilungshilfen dargestellt, die im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als naturschutzfachlicher Standard für Mecklenburg-Vorpommern und als Grundlage im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen werden.“</p> <p>Die AAB-WEA stellt somit die bundeslandspezifische Konkretisierung der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers dar und wurde daher als Grundlage für die Bewertung der Vorhabenwirkungen auf die Avifauna herangezogen.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Für die Berücksichtigung der WEA-sensiblen Vogelarten bei der Genehmigung von WEA im BImSch-Verfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eine Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage (AAB-WEA) erlassen, hier die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), LUNG 2016. Dieses Regelwerk bildet die Grundlage für die Bewertung in M-V.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V stellen die Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA Teil Vögel und Teil Fledermäuse) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die Erkenntnisse des Helgoländer Papiers sind hier landesspezifisch mit eingeflossen. Das OVG Lüneburg (Beschluss vom 18.06.2019; 12 ME 57/19) stellt klar, dass die landesspezifischen Regelungen gelten, nicht das Helgoländer Papier. Die unteren Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB- WEA Teil Vögel zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. Dementsprechend sind auch die Antragsunterlagen nach den AAB-WEA Teil Vögel ausgelegt.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3.2.2	<i>Potenzielles Horstgebiet des Rotmilans sei das Torfmoor (isolierter und ruhiger Waldort von ca. 10 ha Größe ohne Nutzung), welches nun von den WEA eng umstellt werden soll. Hier seien schon mehrfach Balzflüge beobachtet worden.</i>	1
Entgegnung Antragsteller	Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) sind Brutvorkommen im Umkreis bis 2 km um geplante WEA zu erfassen; eine mehrjährige Kartierung ist in der AAB-WEA nicht vorgesehen. Die Horstkartierung erfolgte durch eine Horstsuche im unbelaubten Zustand und 3 Besatzkontrollen von April bis Juni 2019. Die vorliegenden Daten entsprechen somit den Anforderungen an die Bestandserfassung gemäß AAB-WEA. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten aus Kartierungen zu benachbarten, potenziellen WEG mit einbezogen. Das aus dem Jahr 2017 bekannte Rotmilan-Vorkommen im Wald östlich von Veelböken (Horst Nr. 9) wurde 2019 im Wald westlich von Goddin (Horst Nr. 52) bestätigt (Wechselhorst). Weitere Rotmilan-Bruten wurden nicht nachgewiesen	
Entgegnung uNB	<p>Entsprechend den in M-V geltenden Regelwerken, u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) sowie die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), sind besetzte Horststandorte in die jeweilige Beurteilung mit einzubeziehen.</p> <p>Eine Kategorie „Potenzielles Horstgebiet“ ist dabei nicht mit zu berücksichtigen.</p> <p>Bestandteil der Antragsunterlagen ist auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), letzter Stand März 2021, in welchem die Ergebnisse der Bestandsermittlungen dargestellt und im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeordnet und bewertet wurden. Dabei sind in die Betrachtung und Bewertung auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) mit eingeflossen.</p> <p>Der uNB liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse zu weiteren Rotmilanhorsten vor.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die fachgutachterliche Bearbeitung der Thematik des Rotmilans ist auf Grundlage der AAB-WEA 2016 und zu den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dieser Art im Fachbeitrag Artenschutz (AFB) mit Stand vom März 2021 erfolgt (Kap 4.3.). Innerhalb des AFB wird dargelegt, dass unter der in Kapitel 5 zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden und Ausnahmen oder Befreiungen nicht erforderlich sind. Diese Einschätzung wird durch die untere	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit der Stellungnahme vom 13.08.2021 weitgehend bestätigt. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde kann dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der 3 WKA unter Einhaltung entsprechender Auflagen zugestimmt werden.</p> <p>In Bezug auf die Art Rotmilan, wurde mindestens ein besetzter Rotmilanhorst im 2 km Prüfradius nachgewiesen. Die AAB-WEA 2016 sieht als vorrangige Vermeidungsmaßnahme die Einrichtung von Lenkungsflächen vor, sofern sich die WKA nach AAB im Prüfbereich von 2000 m um Rotmilanhorste befinden. Die Maßnahme V3Ar im AFB sieht die Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan vor. Mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13.08.2021 wurden die Lenkungsmaßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Art der Bewirtschaftung, als fachlich und räumlich geeignet eingestuft, um die angestrebten Lenkungsfunktionen zu erfüllen.</p>	
3.2.3	<p><i>[betrifft: Maßnahme V3Ar: Anlage einer Lenkungsfläche für den Rotmilan, AFB, S. 42ff]</i></p> <p><i>Der NABU fordert zur Streichung der Bedingung: „Erlischt der Schutz - der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Brutpaars aufgrund einer mehrjährigen Abwesenheit (Aufgabe Revier), bedarf es keiner weiteren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme. Die Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 3 Brutperioden gem. LUNG M-V (2016c)) ist durch einen unabhängigen Gutachter zu belegen.“ (vgl. S. 44 AFB 2020) auf. Hier prüfe der Gutachter in der Regel nur den Horstbesatz eines bestimmten Brutpaares, führe jedoch nicht eine erneute Horstsuche durch um festzustellen, ob und wohin das Brutpaar eventuell umgezogen sei. Eine Suche im 2 km-Radius könne zur Feststellung der Betroffenheit des Tabubereichs führen und müsse dann zwingend näher erörtert werden. Zudem müsse dann folgerichtig auch Neufunde von Horsten anderer sensibler Arten diskutiert werden.</i></p> <p><i>Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche sei während der gesamten Betriebszeit der WKA sicher zu stellen.</i></p>	9
Entgegnung Antragsteller	<p>Gemäß dem zitierten Auszug aus dem LBP und AFB muss die Aufgabe des Reviers fachgutachterlich nachgewiesen werden. Das fachgutachterlich zu kontrollierende Revier umfasst nicht nur die bekannten Horststandorte Nr. 9 und 52, sondern die jeweiligen Brutwälder, innerhalb derer auch neue Horste von dem Rotmilan-Brutpaar errichtet werden können. Entsprechend werden auch potenzielle, künftige Bruten in anderen Bereichen des Brutreviers erfasst und berücksichtigt.</p> <p>Der Bedarf einer dauerhaften Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche ist bei nachweislicher Aufgabe des Reviers nicht nachvollziehbar.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
Entgegnung uNB	<p>Die Anlage und rechtliche Sicherung der Lenkungsfläche für den Rotmilan ist als Auflage in die Genehmigung mit aufzunehmen, gleiches gilt für die entsprechende Bewirtschaftung während der gesamten Betriebszeit der WKA, siehe auch Auflagen 10 bis 14 der Stellungnahme der uNB vom 13.08.2021.</p> <p>Eine Aufgabe der Maßnahmen kann nur erfolgen, sofern die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Auflage nachweislich entfallen sind. Dies bedarf einer entsprechenden fachlichen und rechtlichen Prüfung, hier über die Genehmigungsbehörde.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die beanstandende Formulierung räumt ein, dass nach Aufgabe des Reviers und damit nach Wegfall des Tötungsrisikos, die belastenden Vorgaben nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes durch die Genehmigungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde auf Antrag wegfallen können. Dies entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Verwaltungshandelns und ist fachlich vertretbar. Grundlage hierfür sind die in den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, in der Fassung vom 08. November 2016 gemachten Angaben zum Rotmilan, nach denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach 3 Jahren Abwesenheit während der Brutperiode entfällt. Die AAB-WEA Teil Vögel sehen Lenkungsflächen vor, wenn sich WKA im Prüfbereich um einen aktiven Rotmilan-Horst befinden. Die Vorhaltung von Lenkungsflächen für nicht vorhandene Tiere ist nicht in den AAB-WEA vorgesehen.</p> <p>Ergänzend zu den in den Antragsunterlagen dargelegten Lenkungsmaßnahmen soll nach Angaben der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 13.08.2021 eine Nebenbestimmung festgelegt werden, in der andauernde Abschaltzeiten, nach Abstimmung mit der uNB, für die Phase der vollständigen Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) vorgesehen sind, sofern sich nachweislich Großvögel entsprechend der AAB-WEA Teil Vögel innerhalb der jeweiligen Ausschlussbereiche ansiedeln. Über einen längeren Zeitraum sind andauernde Abschaltzeiten grundsätzlich als ein wirksames Mittel zu Unterschreitung der Schwelle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos anzusehen. Gleichzeitig ist die Auflage aufgrund der aktuellen Situation immer noch als verträglich im Sinne wirtschaftlicher Tragfähigkeit anzusehen, hier insbesondere im Hinblick auf ansonsten erforderlicher nachträglicher Komplettstilllegungen einzelner oder mehrerer Anlagen.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3.2.4	<i>Der geplante Grasring um die Windkraftanlagen werde Mäusen und Amphibien durch die umliegenden Monokulturen ein Lebensraum bieten, in dem unter anderem der Rotmilan seine Beute finden werde. Beim Beuteanflug werde der Rotmilan von den Rotorblättern getötet.</i>	3, 4, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	Im LBP und AFB wurde daher als Maßnahme S5 bzw. V5Ar die Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes vorgesehen. Die Maßnahmenkonzeption erfolgte gemäß den „Gestaltenden Maßnahmen im Umgebungsbereich der WEA“ (AAB-WEA, S. 73), die auf den Schutz von Milanen und Schreiadlern abstellen.	
Entgegnung uNB	Seitens der UNB wurde eine Auflage zum Schutz von Groß- und Greifvögeln sowie Fledermäusen innerhalb der Umgebungsflächen der Mastfüße in die Einvernehmenserteilung mit aufgenommen. Danach sind diese Bereiche so zu gestalten, dass diese für die genannten Artengruppen unattraktiv sind. Weiterhin dürfen im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, keine Ernteprodukte oder Ernterückstände, Stroh, Mist, Heu o.ä. in dem Bereich gelagert werden. Es wird davon ausgegangen, dass somit das Risiko für den Rotmilan entsprechend minimiert werden kann.	
3.2.5	<i>Ein von den Gutachtern nicht festgestellter Schlafplatz von mehreren 100 Kranichen liege in der nordöstlichen Ecke des Rehhagenwaldes, somit innerhalb des 1000 m Umkreises. Der Anflug der Kranichschwärme dahin erfolge von Südosten her in niedriger Höhe exakt über das geplante Gebiet der WEA 2 und 3. Dieses Gebiet sei das Überwinterungsgebiet der Kraniche. Auch im Sommerhalbjahr würden hier einzelne Paare verbleiben.</i>	1, 5, 6, 7, 9
Entgegnung Antragsteller	<p>Gemäß den Daten des LUNG M-V (I.L.N. & IfAÖ 2009) handelt es sich bei dem WEG und den westlich und östlich angrenzenden Flächen um ein Rastgebiet der Stufe 1 (geringe Bedeutung). Im nördlichen und südlichen 1.000 m-Umkreis befinden sich südlich der B208 bzw. nördlich der Straße zwischen Hindenberg und Webelsfelde Rastgebiete der Stufe 2 (mittlere Bedeutung). Eine Zug- und Rastvogelkartierung wird gemäß AAB-WEA nur erforderlich, wenn Zweifel an der Datenaktualität (und damit der Bewertung der Rastgebiete) bestehen. Ausschlussgebiete gem. AAB-WEA sind ausschließlich Rastgebiete der Stufe 4. Entsprechend war eine Zug- und Rastvogelkartierung im Sinne der AAB-WEA vorliegend nicht erforderlich, da eine Heraufstufung der Bedeutung der Flächen für die Rastgebietsfunktion um mehrere Stufen in die Stufe 4 nicht zu erwarten war. Dennoch wurde eine Kartierung von der Vorhabenträgerin freiwillig beauftragt.</p> <p>Die Kartierung (14 Begehungen) durch Ökologische Dienste Ortlieb in der Saison 2018/19 umfasste das WEG und dessen 1.000 m-Umfeld und ergab keine planerisch zu berücksichtigenden Kranich-</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Vorkommen. Gemäß Tabelle 8 des Kartierberichtes lag das Tagesmaximum überfliegender Kraniche bei 79 Individuen, das Tagesmaximum rastender bzw. nahrungssuchender Kraniche bei 20 Individuen. Die Gesamtzahl überfliegender Kraniche betrug 234 Individuen, die Anzahl rastender bzw. nahrungssuchender Kraniche 45 Individuen. Auf einen mehrere 100 Tiere umfassenden Schlafplatz im 1.000 m-Umkreis liegen somit gemäß Kartierung und weiterhin gemäß den LUNG-Daten keine Hinweise vor. Darüber hinaus lässt auch die Lebensraumausstattung des genannten Gebietes kein Rückschluss auf einen möglichen Kranich-Schlafplatz zu; die dortigen Biotope (Wald mit kleinflächigem Überstauungsbereich / Kleingewässer) weisen keine besondere Eignung als Schlafplatz auf.</p> <p>Gemäß AAB-WEA ist von Schlafplätzen der Kategorie A und A* (internationale Bedeutung) ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten. Ein gemäß Einwendung mehrere hundert Kraniche umfassender Schlafplatz erreicht nicht die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen, so dass dieser Ausschlussbereich nicht in Ansatz zu bringen ist. Für Schlafplätze der Kategorien B-D sieht die AAB-WEA einen Ausschlussbereich von 500 m vor. Die nordöstliche Ecke des Rehhagenwaldes liegt deutlich außerhalb des 500 m-Umkreises der geplanten WEA, so dass der Ausschlussbereich nicht betroffen wäre.</p> <p>Hinsichtlich des Brutvogelaspektes wird in der AAB-WEA ein Prüfbereich von 500 m für die Art Kranich vorgegeben; ein Ausschlussbereich wird nicht definiert. Der 500 m-Prüfbereich um Kranich-Brutvorkommen, die gemäß Einwendung im Bereich des nördlichen / nordöstlichen Rehhagenwaldes brüten, wäre somit nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die fachgutachterliche Bearbeitung der Thematik des Kranichs ist auf Grundlage der AAB-WEA 2016 Teil Vögel und zu den aktuellen wissenschaftlicheren Erkenntnissen zu dieser Art im Fachbeitrag Artenschutz erfolgt (Kap 4.3.). Die AAB-WEA 2016 sieht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Schaffung von attraktiven Brutbiotopen im räumlichen Zusammenhang vor, sofern es durch die beantragten WKA zu Aufgabe von Nistplätzen innerhalb eines 500 m-Radius kommt.</p> <p>Die CEF-Maßnahme sieht die Schaffung eines Ersatzhabitats für den Kranich vor. In der Stellungnahme der uNB des LK NWM vom 13.08.2021 wurde dieser CEF-Maßnahme zugestimmt.</p> <p>Unter Anwendung der AAB-WEA 2016 ist bei Rast- und Zugvögeln folgendes zu prüfen:</p> <p>a.) Lage außerhalb Vogelzugzone A</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>b.) Einhaltung eines Abstands von mind. 3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* sowie 500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D)</p> <p>c.) Freihalten von Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz stellt klar, dass die drei oben genannten Bedingungen vom Vorhaben eingehalten werden.</p>	
3.2.6	<p><i>Wenige 1000 m weit weg kreise ein Seeadlerpaar in Frauenmark (OT Veelböken) mit drei Jungen vom letzten Jahr. Diese sollen schon über dem Torfmoor (isolierter und ruhiger Waldort von ca. 10 ha Größe ohne Nutzung in ca. 700 m südöstlicher Richtung) kreisen, welches potenziell als neues Brutgebiet in Frage komme. Auch in Seefeld würden bereits Seeadler brühten. Nun solle dieses Gebiet von Windkraftanlagen umstellt werden.</i></p>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Das Seeadler-Brutvorkommen im Seefelder Holz bei Seefeld ist in der Karte der Ausschlussgebiete des LUNG M-V mit einem Ausschlussbereich versehen und wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt, ebenso das Brutvorkommen bei Botelsdorf (jeweils Betroffenheit Prüfbereich, vgl. AFB S. 39f). Weitere Brutvorkommen der Art sind entsprechend der LUNG-Daten und der Kartierung nicht bekannt.</p> <p>Ob die Sichtung von insgesamt 5 Seeadlern bei Frauenmark im Zusammenhang mit einem Brutvorkommen steht, bleibt unklar und erscheint wenig wahrscheinlich. Möglicherweise wurde hier ein Thermik-Kreisen beobachtet; in Frage käme auch ein Kadaver, der mehrere Tiere angelockt hat. Ungeklärt bleibt auch, wie die Verfasser der Einwendung eindeutig identifiziert haben, dass es sich um ein Brutpaar und deren Jungtiere handelt, da gemeinsame Flüge von Alt- und Jungtieren unüblich sind. Auch die Zahl der Jungtiere erscheint recht hoch, weshalb fraglich ist, ob es sich wirklich um K2-Tiere handelt.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Entsprechend den in M-V geltenden Regelwerken, u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) sowie die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), sind alle besetzten Horststandorte in die jeweilige Beurteilung mit einzubeziehen. Für die Art Seeadler ist dabei laut AAB-WEA ein Prüfbereich von 6000 m um die jeweiligen Horste vorgesehen. Grundlage bilden dabei die vorliegenden landesweiten Daten zum Seeadlermonitoring sowie ggf. weitere aktuelle Nachweise.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Eine Kategorie „Potenzielles Horstgebiet“ ist dabei nicht mit zu berücksichtigen.</p> <p>Bestandteil der Antragsunterlagen ist auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), letzter Stand März 2021, in welchem die Ergebnisse der Bestandsermittlungen dargestellt und im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeordnet und bewertet wurden. Dabei sind in die Betrachtung und Bewertung auch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) mit eingeflossen.</p> <p>Der uNB liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse zu weiteren mit zu berücksichtigenden Seeadlerhorsten vor.</p>	
3.2.7	<p><i>In dem hiesigen Gebiet seien Balzflüge von Seeadler, Rot- und Schwarzmilan beobachtet worden.</i></p>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Die vorliegenden Ergebnisse der Kartierung von Ökologische Dienste Ortlieb ergaben ein Rotmilan-Brutvorkommen im Südwesten des 2 km-Untersuchungsraums der Kartierung, zwischen Veelböken und Goddin (Wechselhorste Nr. 9 und 52). Brutvorkommen der Art Schwarzmilan wurden nicht nachgewiesen; ebenfalls ergaben sich keine Hinweise auf ein mögliches Brutgeschehen.</p> <p>Die Lage der Seeadler-Brutplätze ergibt sich aus der Auskunft des LUNG M-V zu Ausschlussgebieten für WEA aufgrund von Großvögeln. Die dort dargestellten Brutvorkommen wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt, vgl. Punkt 3.2.6.</p> <p>Die gemäß Einwendung beobachteten Balzflüge von Seeadler und Schwarzmilan stehen gemäß Kartierung und LUNG-Daten nicht im Zusammenhang mit dem bekannten Brutbestand im Gebiet. Die Belastbarkeit der Daten ist nicht einzuschätzen, da keine Angaben zur fachlichen Qualifikation des Beobachters (Artbestimmung, Methodik etc.) vorliegen.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Entsprechend den in M-V geltenden Regelwerken, u.a. die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) sowie die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), sind alle besetzten Horststandorte in die jeweilige Beurteilung mit einzubeziehen. Grundlage bilden dabei die vorliegenden landesweiten Daten sowie weitere aktuelle Nachweise.</p> <p>Nachgewiesene Balzflüge können hier zwar Hinweise auf aktuell besetzte Horsten liefern, sind aber durch entsprechende Nachweise von besetzten Horsten zu unterlegen. Der uNB liegen aktuell keine neuen Erkenntnisse dazu vor.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
3.2.8	<p><i>Auf der Fläche des Windeignungsgebiets leben z.B. Rotmilane, Bussarde, Habicht, Kraniche, Fledermäuse und viele andere Arten mehr. Das bedeute sie suchen dort ihre Nahrung. Brüten sollen sie in den angrenzenden Wäldern. Tatsache sei aber auch, dass gerade im Horstbau der Greifvögel viel Flexibilität herrscht. So waren z.B. im Torfmoor auf Goddiner Markung, also unmittelbar angrenzend an das Plangebiet immer ein Bussard- und ein Kolkrabenhorst.</i></p>	1
Entgegnung Antragsteller	<p>Im Rahmen einer Horstkartierung / Kartierung von Groß- und Greifvögeln werden Horste vor der Belaubung erfasst und anschließend während der Brutperiode (i.d.R. im Zeitraum April – Juni) mehrfach auf ihren Besatz kontrolliert. Dabei werden auch Sichtbeobachtungen der Arten (z.B. Ein-/Abflug in/aus Gehölz, Balzflüge) dokumentiert, die Hinweise auf ein Brutgeschehen geben. Im Rahmen mehrerer systematischer Begehungen erfolgt somit eine belastbare Erfassung der Bestandssituation, auf deren Grundlage i.V.m. den LUNG-Daten die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte.</p> <p>Die Kartierung ergab eine mögliche Mäusebussard-Brut auf Horst Nr. 31 im Torfmoor. Dieser potenzielle Brutplatz wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung als Mäusebussard-Brutplatz in die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse eingestellt. Kolkraben weisen keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA auf, so dass artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich möglicher Bruten des Kolkrabens im Torfmoor (bekannt ist eine Brut auf Horst Nr. 53 südöstlich des Torfmoores) nicht ersichtlich sind.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Die naturschutzfachliche Bewertung derartiger Vorhaben kann nur aufgrund der aktuell vorliegenden Daten und Untersuchungen erfolgen. Im Hinblick auf mögliche Neuansiedlungen von relevanten Vogelarten, siehe AAB-WEA, wurde vorsorglich eine entsprechende Auflage in die Zuarbeit der uNB mit aufgenommen, siehe Auflage Nr. 15 zu entsprechenden Abschaltzeiten.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Im Umfeld der WKA wurde mindestens ein besetzter Rotmilanhorst nachgewiesen. Gem. der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.08.2021 soll im Falle einer Genehmigung eine Nebenbestimmung zur Umsetzung einer Lenkungsfläche für den Rotmilan (Maßnahme V3AR) und die Erbringung eines Nachweises über die Umsetzung vor Inbetriebnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Hierzu führt die untere Naturschutzbehörde Folgendes aus:</p> <p><i>„Zur Verminderung des Tötungsrisikos für die geschützten Vögel, sind entsprechende vorgezogene Lenkungsmaßnahmen erforderlich, (Maßnahme V3AR). Art, Größe und Lage der Lenkungsmaßnahmen richten sich dabei nach den fachlichen Vorgaben der AAB-WEA (LUNG M-V 2016). Die vorgeschlagenen Maßnahmen, einschließlich der vorgesehenen Art der</i></p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>Bewirtschaftung, sind entsprechend fachlich und räumlich geeignet um die angestrebten Lenkungsfunktionen zu erfüllen. Bei Umsetzung dieser wird nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für die Tiere auf ein Maß reduzieren lässt, welches nicht mehr populationsgefährdend ist.“</i></p> <p>Aufgrund der geringen Entfernung (ca. 260 m) eines Bruthabitats des Kranichs zur geplanten WKA 03 ist eine vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) für den Kranich geplant. Diese beinhaltet die Schaffung eines Ersatzhabitats in ca. 1,1 km Entfernung zum derzeitigen Brutplatz sowie ca. 1,4 km zu den geplanten WKA. Der geplanten Maßnahme stimmte die uNB mit der Stellungnahme vom 13.08.2021 zu. Die Maßnahme soll im Falle einer Genehmigung als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Der Nachweis zur Umsetzung und rechtlichen Sicherung ist vor Inbetriebnahme zu erbringen.</p> <p>Da sich die geplanten WKA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden, soll gem. der Stellungnahme der uNB vom 13.08.2021 und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, bezogen auf Fledermäuse, im Falle einer Genehmigung eine Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, die festlegt, dass die geplanten WKA in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, sowie bei Niederschlag < 2 mm / h abzuschalten sind. Des Weiteren soll zum Schutz der Fledermäuse ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring durchgeführt und nachgewiesen werden, welches die Aufenthaltszeiten der Fledermäuse im Bereich der WKA aufzeichnet. Die genannten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der AAB-WEA Teil Fledermäuse.</p>	
3.2.9	<p><i>Das Gutachten (UVP-Bericht) erwecke den Eindruck, dass durch die beauftragten Kartierer alle Vorkommen und Gefährdungen hinreichend erfasst wurden. Dabei würden statisch die Nahrungs- und Brutgebiete beschrieben und bewertet. Allerdings bleibe außer Acht, dass im Verhalten der Säugetiere (z.B. Fledermäuse) und der Vögel (z.B. Rotmilan) eine äußerst hohe Dynamik stecke. Durch langjährige Arbeit in den benachbarten Waldorten konnte beobachtet werden, dass Rotmilane mehrfach die Horste gewechselt haben. So habe es einen Horst im nördlichen Goddiner Tann und einen im westlichen Rehhagen, beide innerhalb des 1000 m Umkreises, gegeben.</i></p>	1, 5
Entgegnung Antragsteller	<p>Gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) sind Brutvorkommen im Umkreis bis 2 km um geplante WEA zu erfassen; eine mehrjährige Kartierung ist in der AAB-WEA nicht vorgesehen. Die Horstkartierung</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>erfolgte durch eine Horstsuche im unbelaubten Zustand und 3 Besatzkontrollen von April bis Juni 2019. Die vorliegenden Daten entsprechen somit den Anforderungen an die Bestandserfassung gemäß AAB-WEA. Darüber hinaus wurden vorhandene Daten aus Kartierungen zu benachbarten, potenziellen WEG mit einbezogen. Das aus dem Jahr 2017 bekannte Rotmilan-Vorkommen im Wald östlich von Veelböken (Horst Nr. 9) wurde 2019 im Wald westlich von Goddin (Horst Nr. 52) bestätigt (Wechselhorst). Weitere Rotmilan-Bruten wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Aus der Einwendung geht nicht hervor, aus welchen Jahren die eingangs genannten Rotmilan-Vorkommen/Sichtungen stammen und ob es sich nachweislich um Brutvorkommen handelt. Es handelt sich offensichtlich um Zufallsbeobachtungen; eine systematische Kartierung durch einen Fachgutachter entsprechend der Methodenstandards liegt nicht vor. Eine Habitatpotenzialanalyse ist aufgrund vorliegender Kartierdaten in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vorzunehmen.</p>	
Entgegnung uNB	<p>Die naturschutzfachliche Bewertung derartiger Vorhaben kann nur aufgrund der aktuell vorliegenden Daten und Untersuchungen erfolgen. Im Hinblick auf mögliche Neuansiedlungen von relevanten Vogelarten, siehe AAB-WEA, wurde vorsorglich eine entsprechende Auflage in die Zuarbeit der UNB mit aufgenommen, siehe Auflage Nr. 15 zu entsprechenden Abschaltzeiten.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Zum Schutz des Rotmilans und der Fledermäuse ist die Anlage einer Lenkungsfläche (Maßnahme V3Ar des AFB) sowie die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschaltzeiten (Maßnahme V6Ar des AFB) durch den Antragsteller vorgesehen. Den genannten Maßnahmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Stellungnahme vom 13.08.2021 zugestimmt. Diese sollen im Falle einer Genehmigung in den Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung aufgenommen werden.</p>	
3.2.10	<p><i>In der Umgebung der Einwender*innen sollen sich Weißstörche, Rotmilane, Fledermäuse und andere heimische Vögel angesiedelt haben. Diese würden die wenigen angelegten bzw. verbliebenen naturnahen Gebiete für die Futtersuche oder den Nestbau nutzen. Stare würden sich in unmittelbarer Nähe sammeln, um ihren Flug in den Süden anzutreten. Die WKA lägen genau im Bewegungsradius bzw. in den „Flugschneisen“ all dieser Wesen. Eine Vielzahl dieser Tiere und der Nachkommen werde den WKA zum Opfer fallen.</i></p>	3, 4
Entgegnung Antragsteller	<p>Die faunistische Bestandserfassung hinsichtlich Vögeln und Fledermäusen erfolgte auf Grundlage der Daten des LUNG M-V und der Kartierung der Avifauna und Fledermäuse durch Ökologische Dienste Ortlieb. Im Artenschutzfachbeitrag erfolgte für die prüfrelevanten Arten, darunter auch die genannten Arten Weißstorch und Rotmilan sowie kollisionsgefährdete Fledermausarten, eine Prüfung, ob</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Brutplätze von Vögeln sowie in Quartiere von Fledermäusen.</p> <p>In die Konfliktanalyse hinsichtlich Weißstorch und Rotmilan wurde insbesondere die Lage der jeweiligen Nahrungshabitate eingestellt; es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Verstellung von Flugwegen zwischen den Brutplätzen und bedeutenden Nahrungshabitaten der Arten. Die Ackerflächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, sind keine bedeutenden bzw. essentiellen Nahrungshabitate für die genannten Arten; es besteht keine Betroffenheit der in der Einwendung genannten „naturnahen Gebiete“. Eine höhere Bedeutung der Ackerflächen im Vorhabenbereich besteht zu Attraktions-Zeitpunkten (z.B. Ernte, Bodenbearbeitung). Zu diesen Zeitpunkten (Tag der Bewirtschaftung und 3 Folgetage) sind die WEA zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten abzuschalten (Maßnahme S4 bzw. V4Ar im LBP/AFB). Für das Rotmilan-Brutpaar (Wechselhorste Nr. 9 und 52) wird darüber hinaus eine Lenkungsfläche angelegt (Maßnahme S3 bzw. V3Ar), wodurch das Nahrungsangebot im 2 km-Horstumfeld gegenüber dem Bestand erhöht wird.</p> <p>Bedeutende Nahrungshabitate von Fledermäusen sind ebenfalls nicht betroffen; das Nahrungsangebot auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist als gering einzustufen. Zum Schutz der Fledermäuse vor betriebsbedingter Tötung wurde in den umweltfachlichen Unterlagen die Maßnahme S6 bzw. V6Ar (pauschale Abschaltzeiten) vorgesehen, vgl. auch Nr. 3.2.11.</p> <p>Aufgrund der geringen Bedeutung des Vorhabenraumes für die Vogelrast und des Vogelzuges sind diesbezüglich keine Auswirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz ersichtlich.</p>	
<p>Entgegnung uNB</p>	<p>Bestandteile der Antragsunterlagen ist auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), letzter Stand März 2021, in welchem die Ergebnisse der Bestandsermittlungen dargestellt und im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingeordnet und bewertet wurden. Dabei sind in die Betrachtung und Bewertung auch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen (hier CEF-Maßnahmen) mit eingeflossen. Bei Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es nicht zu Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.</p> <p>Diese Einschätzung wird aktuell durch die uNB mitgetragen und spiegelt sich auch in der Stellungnahme zum BImSchG-Antrag wieder, siehe dazu die entsprechenden artenschutzrechtlichen Auflagen.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
Entgegnung StALU WM	Die Umsetzung der durch die Antragstellerin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen soll durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid sichergestellt werden. Den vorgeschlagenen Maßnahmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mit der Stellungnahme vom 13.08.2021 zugestimmt.	
3.2.11	<i>Es wird angeführt, dass spezielle Fledermäuse in der ausgeräumten und eintönigen Agrarlandschaft nur den Wald oder kleine Feldgehölze (Sölle) als Lebensstätte und den Waldrand, bzw. das Kronendach als Jagdrevier nutzen können. Hierbei seien stichprobenartig mindestens 10 Fledermausarten ermittelt worden. Hervorzuheben seien insbesondere das Vorkommen von 6 Arten, wie der Große Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Insbesondere an den Waldkanten und Feldwegen soll eine große Aktivität festgestellt worden sein. Aufgrund der starken Frequentierung in dem Gebiet solle die Lebensraumqualität und die Jagdgebiete zum Schutz der Fledermäuse unbedingt erhalten bleiben. Deren Bestand sei bei Errichtung eines Windparks erheblich gefährdet. Dabei fliegen diese Säuger exakt in Höhe der unteren Rotorspitze. Aus vorhandenen WEA's in Waldnähe sei bekannt, dass diese Tiere nicht nur häufig Schlagopfer durch die Rotorblätter werden, sondern auch durch das sog. Barotrauma, also Verletzungen der inneren Organe durch starke Luftdruckänderungen um die Rotorblätter zum Opfer fallen und oft nicht direkt unter den WEA's tot aufgefunden würden, sondern weiter weg und in den Lebensstätten.</i>	1, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016) wurden im AFB pauschale Abschaltzeiten für die geplanten WEA vorgesehen. Die Maßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept gem. AAB-WEA.</p> <p>Es bleibt unklar, mit welcher Methode die Verfasser die „großen Aktivitäten“ entlang der Waldkanten und Feldwege festgestellt und eingestuft haben. Für diese Bereiche liegt bereits eine methodenkonforme Kartierung durch Ökologische Dienste Ortlieb vor. Die Ergebnisse wurden im AFB berücksichtigt und daraus die eingangs genannte Vermeidungsmaßnahme abgeleitet. Im Ergebnis kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es darüber hinaus weder zum Verlust von Quartieren, noch zum Verlust von bedeutenden Jagdhabitaten.</p>	
Entgegnung StALU WM	Da sich die geplanten WKA im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen befinden, soll gem. der Stellungnahme der uNB vom 13.08.2021 und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, bezogen auf Fledermäuse, im Falle einer	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Genehmigung eine Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, die festlegt, dass die geplanten WKA in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, sowie bei Niederschlag < 2 mm / h abzuschalten sind. Des Weiteren soll zum Schutz der Fledermäuse ein mindestens zweijähriges Höhenmonitoring durchgeführt und nachgewiesen werden, welches die Aufenthaltszeiten der Fledermäuse im Bereich der WKA aufzeichnet.	
4 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden		
4.1	<i>Es sei sicherzustellen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die rechtlichen Anforderungen insbesondere nach der AwSV eingehalten werden.</i>	8
Entgegnung Antragsteller	Die geltenden gesetzlichen Regelungen werden selbstverständlich eingehalten und – durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid gesichert – durch die zuständige Behörde überwacht.	
Entgegnung uWB	<p>Mit Schreiben vom 09.02.2021 nahm die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben Stellung. Im Rahmen dieser Stellungnahme erfolgte ebenfalls eine Prüfung der angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe sind oberirdische Anlagen, der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit nicht anzeigepflichtig sind (§ 40 Abs. 1 AwSV).</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung wurde durch die untere Wasserbehörde festgestellt, dass die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den Anforderungen des § 62 WHG i.V.m. der AwSV entsprechen.</p>	
4.2	<i>Ein Fundamentaushub bis zu 36 m Tiefe sei für die Errichtung der Fundamente notwendig. Es sei zu bezweifeln, dass hier ausreichende Bodentechnische Untersuchungen vorliegen, wie sich z.B. der Grundwasserstand verändert, gerade für die sich in der Nähe befindlichen Feuchtgebiete. Hier könne nicht erfasst werden, welche Auswirkungen diese Bauarbeiten auf Moore und Waldgebiete haben.</i>	6, 7
Entgegnung Antragsteller	Es ist nicht ersichtlich woher die Einwender*innen die Information beziehen, für den Bau der WEA sei ein bis zu 36 m tiefer Fundamentaushub vonnöten. Das voraussichtlich zu verwendende Fundament	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>hat eine Einbindetiefe von ca. 50 Zentimeter, wofür eine Aushubtiefe von etwa 1,5 m ausreichend ist. Falls das für den jeweiligen Standort noch anzufertigende Baugrundgutachten, die Notwendigkeit von baugrundertüchtigenden Maßnahmen ergibt, werden diese umgesetzt. Jedenfalls lässt sich ein Einfluss auf den Grundwasserspiegel oder nahegelegene Feuchtgebiete oder Moore ausschließen.</p>	
<p>Entgegnung uWB</p>	<p>Bei den Fundamenten handelt es sich gemäß Baubeschreibung —Formular 12.2 — und Typenprüfung Kapitel 12.6 um Flachgründungen. Danach ist eine Fundamenthöhe von 2,9 m mit einer Einbindetiefe von 0,4 m vorgesehen.</p> <p>Der angesprochene Aushub von 36 m Tiefe für die Fundamente ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Vorhabenstandort weist gemäß Karte der Grundwasser-Flurabstände des Umweltkartenportals (LUNG M-V 2020) einen Flurabstand von > 10 m aus. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist hoch. Negative Auswirkungen durch die Errichtung der Fundamente, insbesondere auf das Grundwasser, sind demnach nicht zu erwarten.</p>	
<p>5 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</p>		
	<p><i>Für die Bausubstanz der teilweise sehr alten Häuser in den Ortslagen sei ein Mindestabstand von 800 m (Goddin) nicht tragbar.</i></p>	<p>6, 7</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, wie eine in 800 m entfernte Windenergieanlage Auswirkungen auf die Bausubstanz eines Hauses nehmen sollte.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß 2. (Stand: 11/2018) und 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kap. 6.5 Energie (Stand: 05/2021) 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens können keine pauschalen Abstände herangezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnden Wirkmechanismen wie etwa Emission von Schall oder Schattenwurf. Dies erfolgt auch in diesem Fall in den entsprechenden Gutachten.	
6 Sonstiges		
6.1 Energiewende / Wirtschaftlichkeit		
6.1.1	<i>Es wird die Ansicht vertreten, dass, bevor Windräder aufgestellt werden, Pumpspeicher und Stromtrassen realisiert werden müssen, damit die gewonnene Energie nicht noch verloren geht, weil sie nicht genutzt werden könne.</i>	2
Entgegnung Antragsteller	Das sind alles Themen der Energiepolitik der Landes- wie Bundesregierung und nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Unstrittig ist, dass es hier Aufholbedarf gibt – unstrittig ist aber auch, dass es für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung, keine Alternative zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt.	
Entgegnung StALU WM	Dies ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.	
6.1.2	<i>Der hohe Energieaufwand, um die Anlagen nach erfolgten Abschaltungen (z.B. zum Fledermausschutz) wieder hochzufahren und die Ausfallzeit an sich seien mit einem wirtschaftlichen Betreiben der Anlagen nicht vereinbar. Die Wirtschaftlichkeit wird daher bezweifelt.</i>	5, 6, 7
Entgegnung Antragsteller	Erfahrungsgemäß beträgt der Ertragsausfall aufgrund von Fledermausabschaltungen ca. 1-2%. Das lässt sich aus Blickrichtung der Wirtschaftlichkeit verschmerzen.	
Entgegnung StALU WM	Fragen der Wirtschaftlichkeit sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
6.2 Wertminderung / Entschädigung		
	<p><i>Es wird eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks einschließlich der Immobilie bzw. des Eigentums befürchtet. Dazu würden z.B. Mieteinnahmen wegfallen, da die Attraktivität des Objekts erheblich leide und Interessenten ausblieben.</i></p>	3, 4, 5
Entgegnung Antragsteller	<p>Eine Wertminderung von Grundstücken im Umfeld von Windparks, die behauptet wird, ist reine Spekulation und durch nichts belegt. Es wird nicht vorgetragen, worauf die Einwender*innen ihre Befürchtungen stützen. Erwähnt werden sollte auch, dass der Windpark auch einen Mehrwert schafft (u.a. durch klimaneutrale also emissionsfreie Stromproduktion, umfassende Ausgleichsmaßnahmen, erhebliche Artenschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer Umstellung auf extensive Flächenbewirtschaftung, finanzielle Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Gemeinden.)</p> <p>Ein Wertverlust von Immobilien ist zudem keine Frage, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens geklärt werden muss, denn ein öffentlich-rechtliches Vorhaben scheidet nicht deswegen aus, weil es im Umfeld zu finanziellen Beeinträchtigungen der Nachbarn führt, denn solche sind hinzunehmen. Die Chancen und Risiken einer Veränderung des Verkehrswerts betreffen die Sphäre des betroffenen Grundstückseigentümers (VGH München, Beschl. v. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24 – juris Rz. 35; VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 23.09.2016 – 6 K 2683/16 – juris Rz. 49).</p> <p>Soweit die Einwender*innen vortragen, durch das Vorhaben in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt zu werden, ist ergänzend zu sagen, dass sich aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht herleiten lässt, dass der Einzelne vor jeder Art der Wertminderung zu schützen ist. Ein Schutzanspruch besteht nur in Hinblick darauf, keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit des Eigentums hinnehmen zu müssen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.11.1997, Az. 4 B 195.97, juris). Unzumutbare Beeinträchtigungen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar, weil die WEA baurechtlich im Außenbereich privilegiert sind (vgl. Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 26.01.2017 - 6 A 192/15, Rz. 62).</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.	
6.3 Rückbau / Betriebsdauer		
	<i>Für den Fall der Betriebseinstellung oder Außerbetriebnahme sollte vorgesehen werden, dass auch die Fundamente aus dem Boden entfernt werden und das Gelände rekultiviert werde (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG).</i>	8
Entgegnung Antragsteller	Das steht in der Regel so als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid. Die Antragstellerin hat auch eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abgegeben. Im Übrigen wird der Rückbau der WEA landesüblich durch eine vom Betreiber beizubringende Bankbürgschaft abgesichert.	
Entgegnung StALU WM	Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.	

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse) vom 01.08.2016	OVG	Oberverwaltungsgericht
AFB	Artenschutzfachbeitrag	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg
BauGB	Bau-Gesetzbuch		
BauNVO	Bau-Nutzungs-Verordnung	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	SVZ	Schweriner Volkszeitung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	VG	Verwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	„continuous ecological functionality“ – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	VGH	Verwaltungsgerichtshof
GG	Grundgesetz	WEA	Windenergieanlage
HZE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	WEG	Windeignungsgebiet
IO	Immissionsort	WKA	Windkraftanlage
LAI	Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz		
LBauO M-V	Landes-Bauordnung M-V		
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
LK NWM	Landkreis Nordwestmecklenburg		